

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.

Abteilung: EBS

Bearbeiter/in: Herr Wölle

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt:

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele: 8, 12

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss			Information

Betreff: Umstellung System Glassammlung im Stadtgebiet Speyer

Information:

Der Werkausschuss wird über den aktuellen Stand zur geplanten Umstellung der Glassammlung von Säcken auf Körbe informiert.

Begründung:

Die Dualen Systeme sind weiterhin nicht bereit die Systembeschreibung auf eine Korbsammlung umzustellen.

Aufgrund der aktuell anstehenden Ausschreibung der Sammelleistungen für Glas und LVP im April 2020 ist eine Systemumstellung für den aktuellen Ausschreibungszeitraum (2021-2023) nicht mehr möglich.

Anlage:

keine

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.

Abteilung: EBS

Bearbeiter/in: Frau Krüger

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:** Oberflächenwasser
Investitionskosten: nein ja **Betrag:**
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:**
Betroffene Nachhaltigkeitsziele: 8,12

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss			Information

Betreff: Überprüfung der bebauten und befestigten Flächen aller Grundstücke in Speyer zur Ermittlung des Oberflächenwasserbeitrags

Information:

Dem Werkausschuss der EBS wurde am 22.11.2017 das Projekt zur Überprüfung der bebauten und befestigten Flächen aller Grundstücke in Speyer vorgestellt. Das Projekt startete zum 01.03.2019. Zum Ablauf des Geschäftsjahres 2019 wird der Werkausschuss über den aktuellen Projektstand informiert:

Ziele des Projektes

- Überprüfung aller Grundstücke im Stadtgebiet Speyer (nach der Ersterhebung in den 90er Jahren) um gleiche und gerechte Beitragserhebung im Oberflächenwasser entsprechend der rechtlichen Vorgaben für alle Beitragszahler zu erzielen
- Digitalisierung aller Bescheid-Daten

Planung und Organisation

- Planung auf Basis des Vorprojektes
 - Kalkulierte Mehreinnahmen nach Projektende: 163.998,57 €
 - Kalkulierte Projektdauer: 8,63 Mannjahre
 - Einstellung von 2 befristeten Projektmitarbeitern in Vollzeit
- Information im Werkausschuss zum geplanten Projekt am 22.11.2017
- Interne Information SWS und EBS sowie Presseartikel zum Projektstart am 27.02.2019
- Projektstart am 01.03.2019
- Vorgehensweise: Straßenzüge werden von Süden nach Norden und innerhalb dieser von Westen nach Osten überprüft. Eigentümer haben die Möglichkeit der Mitwirkung.
- Bescheidanpassungen werden jeweils einheitlich zum Stichtag 01.01. des Folgejahres durchgeführt.

Aktueller Stand zum 31.12.2019

- Überprüfung des Gebietes südlich der B39 ist abgeschlossen. Zurzeit findet die Überprüfung rund um die Bebauungspläne „Diakonissenstraße“, „Am Closweg“ und „Paul-Egell-Straße“ statt

- Bisher geprüfte Eigentümerveranlagungen: 1.829 Stück
- Bescheiderstellungen aufgrund Beitragserhöhungen: 1.003 Stück
- Umstellungen zur Verbesserung der Datenqualität und Digitalisierung: 577 Stück
- Mehreinnahmen zum Projektstichtag 31.12.19 (wirksam ab 01.01.2020): 62.648,51 €/a

Begründung:

Anlage:

keine

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.

Abteilung: EBS

Bearbeiter/in: Frau Krüger

Haushaltswirksamkeit:

nein

ja, bei

Produkt:

Investitionskosten:

nein

ja

Betrag:

Drittmittel:

nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

nein

ja

Betrag:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele: 8, 12

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss			Information

Betreff: Registrierung der Bioabfalltonnen im Stadtgebiet Speyer

Information:

Der Werkausschuss wird über das Projekt zur Registrierung der Bioabfalltonnen im Stadtgebiet informiert. Vor dem Projektstart waren Bioabfalltonnen nicht registriert und systemseitig nicht den Kunden zugordnet, da die Bioabfalltonne in gleicher Größe zur Restabfalltonne kostenfrei und somit nicht gebührenabrechnungsrelevant ist.

Ziele des Projektes

- Aufnahme und Registrierung Bioabfalltonnen im Stadtgebiet
- Zuordnung der Bioabfalltonnen zu den jeweiligen Kunden

Ablauf des Projektes

- Projektstart am 30.09.2013 mit 99 % nicht registrierter Bioabfalltonnen
- Vor-Ort-Aufnahme der nicht registrierten Bioabfalltonnen am Leerungstag
- Kennzeichnung der nicht registrierten Bioabfalltonnen mit Aufklebern. Kunden hatten so die Möglichkeit der Mitwirkung.
- Zuordnung der nicht registrierten Bioabfalltonnen zu den Kunden und Pflege im System

Aktueller Stand zum 31.12.2019

- Vor-Ort-Aufnahme ist abgeschlossen, systemseitige Zuordnung der Bioabfalltonnen zu den jeweiligen Kunden ist erfolgt.
- Anteil nicht registrierter Bioabfalltonnen konnte von 99 % auf < 1 % reduziert werden. Der geringfügige Anteil an nicht registrierten Tonnen hängt mit stetig vorhandenen, aktuellen Umzügen bzw. Kundenwechseln zusammen.
- Die Vor-Ort-Aufnahme dieses Projektes wurde auch dazu genutzt, die Datenqualität der Restabfalltonnen zu erhöhen und vor Ort befindliche Papierabfalltonnen zu registrieren:

Restabfall: Der Anteil nicht registrierter Restabfalltonnen konnte von 1,2 % auf < 0,5 % reduziert werden. Dieser verbleibende Anteil begründet sich durch aktuelle Umzüge bzw. Kundenwechsel.

Papierabfall: Der Anteil nicht registrierter Papierabfalltonnen konnte von 99 % auf 20 % reduziert werden. Die Registrierung der Papierabfalltonnen erfolgt lediglich zur Verbesserung der Datenqualität, da die Papierabfalltonne nicht gebührenabrechnungsrelevant ist.

- Die wenigen, aktuell nicht registrierten Abfalltonnen werden im Tagesgeschäft nachgehalten und jeweils den Kunden zugeordnet.

Begründung:

Anlage:

keine

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.

Abteilung: EBS

Bearbeiter/in: Herr Wölle

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt:

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele: 12, 15

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss			Information

Betreff: Geplante Bescheide zu Altablagerung und BRS

Information:

Der Werkausschuss wird über die geplanten Bescheide des SGD Süd zum Abbau der Altablagerung und zum weiteren Betrieb der BRS informiert.

Begründung:

Am 09.03.2020 gingen bei den EBS Anhörungsunterlagen der SGD Süd zu zwei geplanten Bescheiden zum Abbau der Altablagerung und zum weiteren Betrieb der BRS ein.

Der Inhalt lässt sich kurz wie folgt zusammenfassen:

- Die Altablagerung ist unter Androhung von Zwangsgeldern und einer Ersatzvornahme stufenweise bis zum 31.12.2023 abzutragen, danach ist die Fläche zu rekultivieren.
- Der Betrieb der BRS ist nur noch bis zum 31.12.2023 gestattet, danach ist die Anlage zurückzubauen, das Gelände zu räumen und zu rekultivieren.

In beiden Verfahren werden Zwangsgelder bzw. Kosten für mögliche Ersatzvornahmen – im worst-case - in Höhe von ca. 4.800.000 Euro (BRS, EBS) und ca. 6.300.000 Euro (Altablagerung, Stadt Speyer) angedroht.

Der Betriebsführer hat in Absprache mit Oberbürgermeisterin Seiler Herrn Rechtsanwalt Kneissl zur juristischen Begleitung der beiden Verfahren beauftragt. Herr RA Kneissl hat die EBS bereits in mehreren Fällen juristisch beraten und auch erfolgreich in Klageverfahren gegen die SGD Süd - u.a. in Sachen BRS - vor Gericht vertreten. Er ist mit den Sachverhalten bestens vertraut und kennt die beteiligten Akteure.

In Abstimmung mit der Stadt Speyer und dem Betriebsführer wurden entsprechende Stellungnahmen erstellt und am 08.04.2020 an die SGD Süd weitergeleitet.

Anlage:

keine

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.

Abteilung: EBS

Bearbeiter/in: Herr Wölle

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt:

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss			Information

Betreff: Verschiedenes

Informationen:

Der Werkausschuss wird über folgende Sachverhalte informiert:

- Sachstand zum Thema Reduzierung der Phosphor-Überwachungswerte der Kläranlage von bisher 2 mg/l auf 1 mg/l
- Geplante Reform der Abwasserabgabe
- Stand Abfallentsorgung Altstadt
- Geplante Novellierung Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Begründung:

Sachstand Reduzierung Phosphor-Überwachungswerte

Mit dem Schreiben vom 17.07.2019 kündigte die SGD Süd zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie an den Phosphorüberwachungswert der Kläranlage Speyer zum 31.12.2019 von aktuell 2 mg/l auf zukünftig 1 mg/l anzupassen.

Aktuell hält die Kläranlage Speyer zusätzlich bereits einen im aktuellsten Erlaubnisbescheid vom 14.06.2016 für den Parameter Phosphor festgelegten Betriebsmittelwert von 0,5 mg/l ein.

Zur sicheren Einhaltung des neuen Überwachungswertes sind jedoch weitere Maßnahmen zur Automatisierung der Fällmitteldosierung notwendig, die in 2020 umgesetzt werden sollen. Dies wurde der SGD Süd dargelegt und um eine Fristverlängerung gebeten. Der neue Termin zur Umsetzung des neuen Überwachungswertes ist der 31.12.2020.

Durch die geplante Änderung wird sich die Abwasserabgabe um ca. 25.000 Euro/a reduzieren. Dem gegenüber stehen mögliche Mehrkosten für die Fällmitteldosierung und Fällmittelverbrauch, die noch nicht genauer zu beziffern sind.

Geplante Reform Abwasserabgabe

Aktuell ist eine Reform des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) geplant. Durch die geplanten Änderungen ist mit erheblichen Mehrkosten für die Abwasserentsorgung zu rechnen.

Alleine der Wegfall der Ermäßigungsoption (halbierter Abgabensatz) bedeutet für Speyer eine Verdopplung der Abwasserabgabe von aktuell ca. 174.000 Euro/a (ca. +0,04 Euro/m³ Schmutzwasser). Die Auswirkungen der anderen Änderungsvorschläge sind derzeit noch nicht abzuschätzen.

Stand Abfallentsorgung Altstadt

In seiner Sitzung am 13.11.2019 beschloss der Werkausschuss der EBS einstimmig, die Abfallentsorgung in der Altstadt mit der bestehenden Fahrzeugtechnik und durch temporäre Parkverbote am Tag der Müllabfuhr sicherzustellen.

Zur Information der betroffenen Bürgerinnen und Bürger wurde für den 09.12.2019 zu einer Informationsveranstaltung im Stadtratssitzungssaal eingeladen.

Der Termin wurde hauptsächlich von Anwohnern aus dem Quartier 2 (zwischen Allmend- und Hasenpfehlstraße) wahrgenommen. In der Folge von z.T. sehr emotionalen Diskussionen wurde beschlossen, für das Quartier 2 eine abschließende Befragung „Sammelplätze oder Parkverbote?“ durchzuführen.

Das Ergebnis der Befragung liegt vor: die betroffenen Anwohner haben sich mehrheitlich für die Beibehaltung der Sammelplätze im Quartier 2 entschieden. Diese sollen nun zeitnah dauerhaft angelegt werden.

In Quartier 1 (Stübergasse, Steinmetzergasse, Mehlgasse, Lauergasse) wurde das Konzept der Parkverbote am Abholtag bereits seit Anfang 2019 erfolgreich umgesetzt.

In Quartier 3 (Hagedornsgasse, Schwabsgasse, Lebkuchengasse, Kleine Greifengasse) ist die Einrichtung der Parkverbote weitgehend vorbereitet und angekündigt. Die Umsetzung (Beschilderung) verzögert sich durch die aktuelle Corona-Lage.

In Quartier 4 (Webergasse, Judengasse) soll die Webergasse wieder bis ca. Mitte befahren werden. Die Umsetzung (Beschilderung) verzögert sich durch die aktuelle Corona-Lage. Die Judengasse bleibt unbefahrbar.

In Quartier 5 (Mönchsgasse, Brudergasse) wurde die Mönchsgasse durch weitere Maßnahmen wieder befahrbar. Die Brudergasse bleibt unbefahrbar.

Geplante Novellierung Brennstoffemissionshandelsgesetz

Herr Dr. Grommes (GML) hat über eine von der Bundesregierung geplante Novellierung des Brennstoffemissionshandelsgesetz informiert. Danach könnte die Nutzung von Abfällen zur Energiegewinnung nicht mehr von Abgaben für den CO₂-Ausstoß ausgenommen sein. Eine angenommene Abgabe von 50 Euro/t CO₂ würde eine Kostensteigerung von ca. 25 Euro/t Abfall nach sich ziehen. Diese Kosten müssten an die Gebietskörperschaften weitergegeben werden.

Mit ca. 10.000 t/a Hausabfall in Speyer, der bei der GML verbrannt wird, würde das eine Kostensteigerung im Bereich Abfallentsorgung von ca. 250.000 Euro/a bedeuten.

Anlagen:

Abfallentsorgung Altstadt, Umfrageergebnis Q2

VKU-information: Reform der Abwasserabgabe, deutliche Mehrbelastung erwartet

Umfrageergebnis Q2

Stand: 22.03.2020 (final)

Fragestellung: Sammelpätze oder Halteverbote?

Teilnehmer: 100 betroffene Haushalte

⊗ = pro Parkverbote

● = pro Sammelpätze

Allmendstraße:
1:3 (4 von 9)

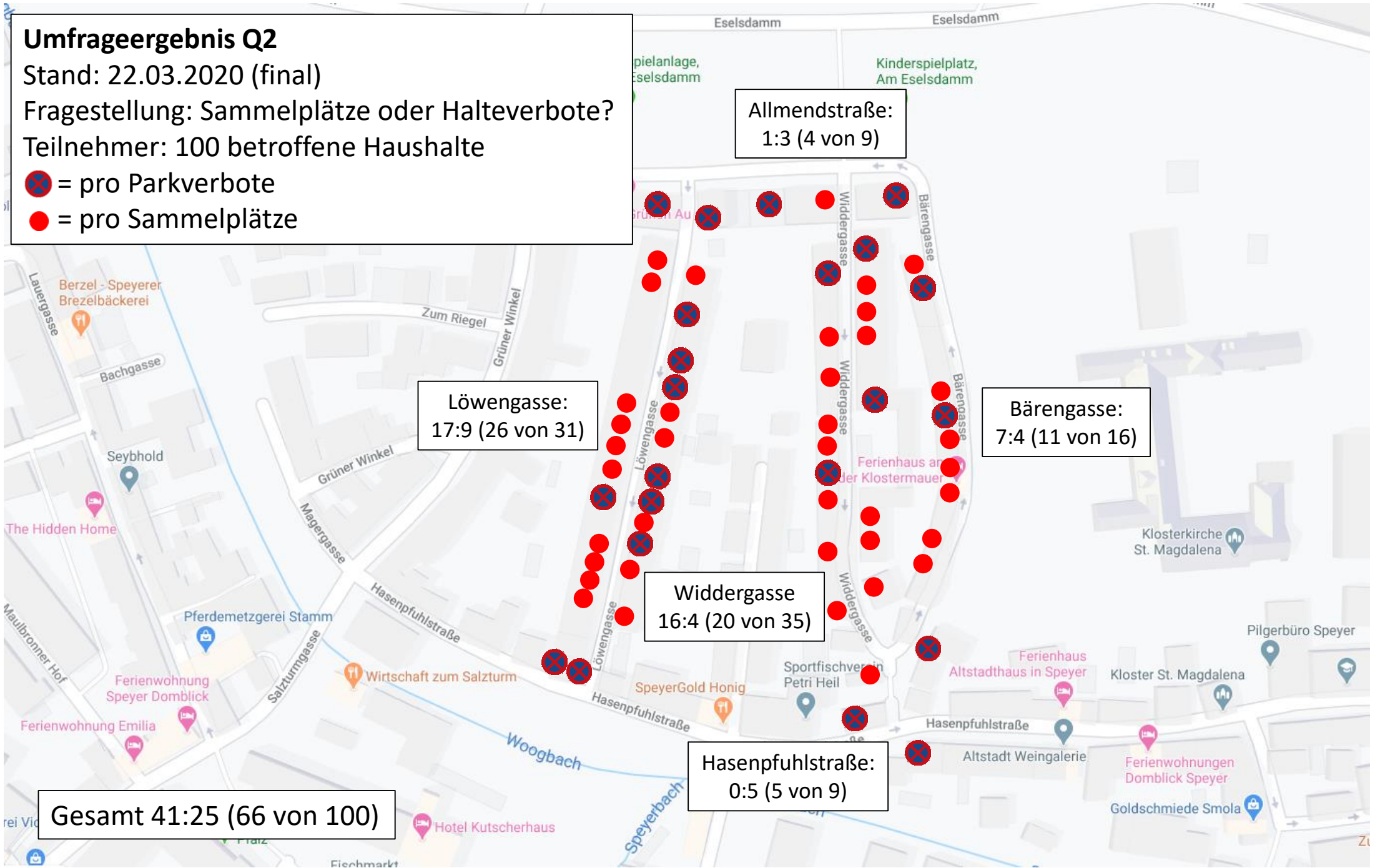
Löwengasse:
17:9 (26 von 31)

Bäregasse:
7:4 (11 von 16)

Widdergasse
16:4 (20 von 35)

Hasenpühlstraße:
0:5 (5 von 9)

Gesamt 41:25 (66 von 100)



VKU • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin

An alle
VKU-Mitgliedsunternehmen
der Sparte Abwasser

Vorstand/Geschäftsführung/Werkleitung

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 30 58580-150
Fax +49 30 58580-105

www.vku.de
info@vku.de

Reform der Abwasserabgabe: deutliche Mehrbelastungen erwartet 31.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die lange angekündigte Reform des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) nimmt konkrete Züge an. Hierzu stehen wir mit verschiedenen Vertretern auf Bundes- und Landesebene im engen Austausch. Auch wenn der Gesetzesentwurf weiter auf sich warten lässt, zeichnen sich aus unseren Gesprächen wesentliche Eckpunkte für die zukünftige Gesetzesregelung ab, zu denen wir Sie bereits heute informieren möchten. Aktuell befindet sich der Gesetzesentwurf in der Ressortabstimmung. Wir rechnen damit, dass das Bundesumweltministerium (BMU) den Entwurf noch im ersten Quartal vorlegen wird.

Zu erwarten ist: **die kommunale Abwasserwirtschaft muss sich auf deutliche Mehrbelastungen durch die Reform der Abwasserabgabe einstellen.** Die nach unseren Informationen geplanten Änderungen bleiben in vielen Punkten hinter den Forderungen der kommunalen Abwasserentsorger zurück. **Wesentliche Eckpunkte der geplanten Gesetzesänderung** und eine erste **Bewertung des VKU** finden Sie in der **Anlage** zusammengestellt.

Um den Bedarf an Nachbesserungen gegenüber den eingebundenen Ressorts und den Regierungsfractionen deutlich zu machen, bereitet die VKU-Arbeitsgruppe Abwasserabgabe eine umfassende Stellungnahme vor, die die fehlende Praxistauglichkeit der angestrebten Regelungen ebenso wie die Kostenfolgen für die kommunale Abwasserwirtschaft - und damit letztlich für den Bürger - konkret aufzeigt.

Stellv. Hauptgeschäftsführer:
Michael Wübbels

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

Über den weiteren Gesetzgebungsprozess halten wir Sie informiert. Weitere Informationen zu den Reformvorschlägen und ihren Auswirkungen haben wir für Sie auch im beigefügten **VKU-Faktencheck** und auf der VKU-Homepage im Bereich [Abwasserabgabe](#) zusammengestellt.

Für Ihre Fragen rund um die Abwasserabgabe stehen Ihnen Herr Fälsch (Tel.: 030 58580 154; E-Mail: faelsch@vku.de) und Frau Dr. Ammermüller (Tel.: 030 58580 156; E-Mail: ammermueller@vku.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Wübbels
Stellv. Hauptgeschäftsführer



Thomas Abel
Geschäftsführer Wasser/Abwasser
und Telekommunikation

I. Aktuelle Informationen zu voraussichtlichen Gesetzesänderungen

Höhe der Abgabesätze:

Der bisherige Abgabesatz in Höhe von 35,79 EUR pro Schadeinheit soll beibehalten werden. Allerdings soll die **bisherige Halbierung des Abgabesatzes** bei Einhaltung des Standes der Technik **abgeschafft** werden, was mit der nahezu flächendeckenden Erfüllung dieser Anforderung begründet wird. Durch Streichung der Ermäßigungsoption sollen zurückgegangene Einnahmen in der Vergangenheit und zukünftige Einnahmenverluste durch die Einführung einer Messlösung und einer veränderten Bemessungsgrundlage bei der Niederschlagswasserabgabe ausgeglichen und zusätzliche Einnahmen zur Reduzierung von Gewässerunreinigungen durch Spurenstoffeinträge generiert werden. Im Ergebnis würden sich die Abgabesätze für nahezu alle Einleiter de facto verdoppeln. In den Folgejahren soll zusätzlich eine **jährliche Anpassung des Abgabesatzes in Höhe der Inflationsrate** erfolgen, woraus eine kontinuierliche Erhöhung des Abgabesatzes im Zeitverlauf resultieren würde.

Spurenstoffabgabe:

Zur Verminderung von Spurenstoffen in den Gewässern soll eine **pauschalisierte Spurenstoffabgabe** für kommunale und industrielle Kläranlagen eingeführt werden. Eine Befreiung wird voraussichtlich nur dann möglich sein, wenn eine Kläranlage – unabhängig von der tatsächlich vorliegenden Spurenstoffkonzentration – durch entsprechende Aufrüstungsmaßnahmen eine ausreichende Eliminationsrate für bestimmte repräsentative Spurenstoffe erzielt. Die dafür erforderlichen Investitionen sollen bis zu einem bestimmten Anteil mit der Abgabe verrechnungsfähig sein. Die höheren Betriebskosten werden dagegen nicht in die Verrechnung einbezogen.

Niederschlagswasserabgabe:

Bei der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserabgabe ist eine **Umstellung** von der Anzahl der angeschlossenen Einwohner **auf einen Flächenmaßstab** vorgesehen. Dabei soll voraussichtlich die bisher für gewerbliche Flächen maßgebliche Zahl von 18 Schadeinheiten je vollem Hektar zukünftig für alle versiegelten Flächen gelten. Durch die Umstellungen sollen Anreize zur Verminderung zusätzlicher Flächenversiegelung gesetzt werden. Wie bisher, sollen die Länder weiterhin selbständig entscheiden dürfen, ob sie die Einleitung von Niederschlagswasser abgabefrei stellen. Von der Umstellung erwartet man eine Entlastung von dicht besiedelten Gebieten, ohne umgekehrt dünn besiedelte Gebiete zusätzlich zu belasten.

Optionale Messlösung:

Neben der bisherigen Bescheidlösung soll sich der Einleiter zukünftig für die Veranlagung nach Messlösung entscheiden können. Dadurch soll die Möglichkeit

einer verursachergerechteren Ermittlung der Abgabenhöhe ermöglicht werden, indem die Höhe der Abwasserabgabe dann anhand der tatsächlich eingeleiteten Schadstofffracht veranlagt wird. Die Messlösung setze im Vergleich zur Bescheidlösung voraus, dass der Einleiter kontinuierlich selbst Messungen der Schadstoffparameter durchführt. Dem Vernehmen nach will der Gesetzgeber an dieses Messregime aufwendige Anforderungen stellen, um eine durchgehend lückenlose Überwachung von Schädlichkeit und Menge des Abwassers zu erreichen und Ungenauigkeiten und Missbrauchsmöglichkeiten auszuschließen. Insbesondere an die Analyse der dazu erforderlichen Proben werden voraussichtlich höhere Anforderungen als an die gängige Eigenüberwachung gestellt und damit zusätzlicher Betriebsaufwand geschaffen.

Bescheidlösung und Herabklärung:

Die Veranlagung nach Bescheidlösung soll auch zukünftig zur Anwendung kommen, sofern sich der Einleiter (aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen) nicht für die Messlösung entscheidet. Die Möglichkeit zur Herabklärung soll in diesem Fall ebenfalls bestehen bleiben. Dem Vernehmen nach sollen Herabklärungen jedoch zukünftig nachdrücklicher zu einer Anpassung des Bescheids führen, falls für die Behörde ersichtlich wird, dass es sich bei den herabklärten Werten nicht nur um eine zeitlich befristete Einleitesituation handelt.

Verrechnungsmöglichkeiten:

Investitionen in Abwasserbehandlungsanlagen, die zu einer Minderung der Schadstofffracht führen, sollen auch weiterhin verrechnungsfähig bleiben. Allerdings sollen Aufwendungen nur noch zur Hälfte mit der Abgabe verrechnet werden können, so dass eine „Null-Abgabe“ **nicht mehr möglich** sein wird. Unsere Forderung, dass Aufwendungen nicht erst ab einer 20%igen, sondern **bereits ab einer 10%igen Minderung der Schadstofffracht** verrechnungsfähig sein sollen, wird nach derzeitigen Informationen aufgegriffen. Außer der Verrechnungsfähigkeit von Maßnahmen zur Spurenstoffelimination sollen keine zusätzlichen Verrechnungsmöglichkeiten hinzukommen, für die aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft über die Abwasserabgabe sinnvolle Anreize hätten gesetzt werden können. Insgesamt ist daher zu erwarten, dass der verrechnungsfähige Anteil der Abwasserabgabe für die meisten Abwasserentsorger zurückgehen wird.

Parameter:

Aufgrund der schonenderen Analysemethode soll der Parameter CSB langfristig durch den Parameter TOC ersetzt werden, soweit in den einzelnen Anhängen der Abwasserverordnung Anforderungen an den TOC festgesetzt sind.

Verwendung des Abgabeaufkommens:

Das Aufkommen der Abwasserabgabe soll weiterhin zweckgebunden für Maßnahmen verwendet werden, die der Erhaltung und Verbesserung der

Wasserbeschaffenheit dienen. Einnahmen, die aus der neu einzuführenden Spurenstoffabgabe realisiert werden, sollen ausschließlich für Maßnahmen zur Verringerung von Spurenstoffeinträgen – allerdings nicht nur zwangsläufig für den Ausbau von Kläranlagen – verwendet werden.

Bericht- und Veröffentlichungspflichten:

Die zuständigen Behörden der Länder sollen verpflichtet werden, regelmäßig und transparent über die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen aus der Abwasserabgabe zu berichten. Durch diese Pflicht soll die Transparenz für die breite Öffentlichkeit erhöht werden.

II. VKU-Bewertung

Durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen ist **mit einer deutlichen Mehrbelastung** für die kommunale Abwasserwirtschaft und für die Verbraucher zu rechnen. Die aus der Abwasserabgabe resultierenden Kosten würden durch den Wegfall der Ermäßigungsoption (halbierter Abgabesatz) und die hinzukommende Spurenstoffabgabe auf mehr als das Doppelte steigen. Welche Auswirkungen die Umstellung der Bemessungsgrundlage bei der **Niederschlagswasserabgabe** nach sich zieht, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen, dürfte aber je nach Entsorgungsstruktur (städtisch, ländlich) und landesrechtlicher Auslegung unterschiedlich ausfallen. Hinzu kommt, dass mit einer regelmäßigen Anpassung des Abgabesatzes an die Inflation die resultierenden Kosten im Zeitverlauf weiter steigen werden. Auch wenn mit einer **pauschalen Spurenstoffabgabe** auch industrielle Einleiter adressiert werden, läge die Hauptzahllast bei der kommunalen Abwasserwirtschaft.

Für die **Einführung der optionalen Messlösung** deutet sich an, dass die Ausgestaltung von Probenahmehäufigkeit und Analyseverfahren zu komplex und aufwendig ausfällt. Hier bedarf es einer stärkeren Orientierung an der bereits heute bei den kommunalen Abwasserentsorgern üblichen Maßnahmen zu Eigenüberwachung. Die vom Gesetzgeber als erforderlich erachtete Genauigkeit bei der Ermittlung der eingeleiteten Frachten lässt sich auch durch bestehende Verfahren realisieren und der zusätzliche Aufwand ließe sich dadurch reduzieren. Hier bedarf es Nachbesserungen, um die Wahl der Messlösung für eine größere Anzahl von Einleitern praktikabel und lukrativ zu machen. Mit Blick auf das Gesamtpaket (Messlösung, Niederschlagswasserabgabe, Spurenstoffabgabe, Mittelverwendung) ist ansonsten auch zu hinterfragen, inwieweit aus den veränderten Erhebungsmechanismen eine Ungleichbehandlung von großen und kleinen Anlagen resultiert.

Die Ermöglichung von **Verrechnungen** ab einer Verbesserung der Behandlungsleistung in Höhe von 10 Prozent statt bisher 20 Prozent entspricht zumindest tendenziell einer wichtigen Forderung des VKU. Insgesamt bleiben die Verrechnungsmöglichkeiten jedoch hinter dem Anspruch einer auf Lenkungswirkung ausgerichteten Abwasserabgabe zurück. Zwar ist positiv zu bewerten, dass vom VKU eingeforderte Themen wie Infrastrukturanpassung an den demografischen Wandel und an klimatische Veränderungen oder Energieeffizienz über die **Zweckbindung der Abgabe** berücksichtigt werden sollen. Allerdings zeigt sich der Gesetzgeber hier zu mutlos. Anstatt wesentliche Herausforderungen der Abwasserwirtschaft direkt über Verrechnungen anzugehen und dadurch die Entscheidungshoheit über sinnvolle Maßnahmen dem Abwasserentsorger vor Ort zu überlassen, soll dem Vernehmen nach der Umweg über die Zweckbindung des Aufkommens genommen werden. Auch hier zeichnet sich ab, dass wir uns im weiteren Gesetzgebungsprozess nochmals intensiv für eine zielführende Herangehensweise einsetzen müssen.

Positiv sehen wir die Berücksichtigung der langjährigen **VKU-Forderung nach einer höheren Transparenz bei der Mittelverwendung**. Bisher darf die Abwasserabgabe von den Ländern auch verwendet werden, um (mit der Veranlagung) entstehende Verwaltungskosten zu decken. Hier war in der Vergangenheit eine sehr unterschiedliche Praxis der Länder üblich, die diese zukünftig zumindest deutlicher offenzulegen hätten.